Netzwerk präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen

Allgemeine Informationen

"Um ein Kind zu erziehen, braucht man ein ganzes Dorf."

(afrikanisches Sprichwort)

In erster Linie sind Eltern für die Erfüllung der Bedürfnisse ihrer Kinder verantwortlich. Doch erst gesellschaftliche Strukturen und das verantwortungsvolle Miteinander machen ein gesundes Aufwachsen für alle Kinder möglich.

Besonders für den Schutz von Kindern ist das Zusammenwirken aller Bürger/innen und Institutionen, welche mit und für Familien arbeiten, erforderlich. Deshalb hat die Abteilung Jugend und Familie – mit Unterstützung des Freistaates Sachsen – bereits im Jahr 2008 eine Koordinierungsstelle für das "Netzwerk präventiver Kinderschutz Mittelsachsen" eingerichtet. Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 wurde die Netzwerkkoordinierung mit den Angeboten der Frühen Hilfen erweitert.

Aufgaben der Koordinierungsstelle

- 1. Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise Stärkung der Transparenz zu bestehenden Hilfsangeboten und Zuständigkeiten
- Mitmachaktion "Wir sagen Danke"
- Kampagne "Sprechen Sie lieber MIT Ihrem Kind!" (PDF)
- Handreichung Kinderschutz (PDF)
- Beobachtungsbogen Schule (PDF)
- Beobachtungsbogen für Fachkräfte der Jugendhilfe (PDF)
- Beobachtungsbogen zu Gefährdungsrisiken (PDF)
- Broschüre "Schwangerschaft und Geburt" (PDF)
- Broschüre "Kinderschutz ABC" (PDF)
- Notfallkarte f
 ür Notsituationen (PDF)
- Familienwegweiser (PDF)

Der Familienwegweiser (letzte Aktualisierung Mai 2022) steht in gedruckter Form zur Verfügung und kann beim Netzwerk präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen mit dem nachfolgenden Bestellformular bestellt werden.

- ► Bestellformular
- 2. Weiterbildung der Netzwerkpartner/innen die mit Kindern und Eltern arbeiten
- Veranstaltungsplan Stand 03/2024 (PDF)
- 3. Angebote für (werdende) Eltern in den Frühen Hilfen
- Familienhebammen (PDF)
- Familienpaten (PDF) (neuer Träger für die Region Freiberg: AWO Kreisverband Freiberg, Forstweg 69, 09599 Freiberg, Christine Werner, familienpaten@awo-freiberg.de, Tel. 03731 795 700
 - Video zum Thema Familienpaten (Mediathek)
- Willkommensbesuche zur Geburt (PDF)
- Elternbriefe (PDF)
- 4. Insoweit erfahrene Fachkräfte nach §§ 8a und 8b SGB VIII
- Empfehlung zum Aufgabenprofil und Kontaktliste der insoweit erfahrenen Fachkraft (PDF)
- Meldebogen für Träger für neu zu benennende ieF (PDF)
- 5. Familienbildung
- Arbeitskreis Familienbildung (PDF)
- Übersicht der Mitglieder (PDF)
- 6. Vereinbarung zum Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zuständigkeiten

Referat Besondere Soziale Dienste

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3

09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6337 Fax: 03731 799-6495

jugend.familie[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartnerin

Katrin Ballschuh

Telefon: 03731 799-6217

netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de

Mandy Gnauck

Telefon: 03731 799-3259

mandy.gnauck@landkreis-mittelsachsen.de

Sonstiges

DATENSCHUTZ

- Informationsblatt zum Datenschutz im Rahmen der Angebote des Netzwerkes präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen
- Informationsblatt zum Datenschutz im Rahmen der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB)
- Informationsblatt zum Datenschutz im Rahmen von Willkommensbesuchen (Aufsuchende Präventive Arbeit)
- Informationsblatt zum Datenschutz im Rahmen des Projektes "Familienpaten"

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (www.fruehehilfen.de)
- Netzwerke f
 ür Kinderschutz Sachsen (www.felsenweginstitut.de)
- Felsenweg-Institut

SOCIAL MEDIA

- www.facebook.com/familienpaten.mittelsachsen/
- www.instagram.com/familienpaten.mittelsachsen/

Rechtsgrundlage

- Bundeskinderschutzgesetz/Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- UN Kinderrechtskonvention (www.unicef.de)
- Grundgesetz
 - Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG Elternverantwortung, staatliches W\u00e4chteramt
- Bürgerliches Gesetzbuch
 - § 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze
 - § 1631 Abs. 2 BGB Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung
 - § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
 - § 1666 a BGB Grundatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen
- Strafgesetzbuch
 - § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- Achtes Sozialgesetzbuch SGB VIII